

Hinweise zur Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 12 Abs. 2 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) vom 14.03.1995 (BGBl. I, S.297), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)

Erforderliche Mindestangaben

Allgemeines

- Erstellungsdatum
- Geltungsbereich (Angabe von Gebäude und Raumnummern)
- Sicherheitsstufe (Laborbereich oder Produktion)
- Angabe von Betreiber, Projektleiter (PL) und Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) (Name, Telefonnr., evtl. Adresse bei externen BBS)
- Hinweise zur Ersten Hilfe
- Hinweise zum Verhalten im Gefahrenfall
- Autorisierung durch Betreiber
- Gefahrenhinweise für werdende Mütter
- Hinweis auf Unterweisung anhand der BA (1x jährlich, Protokoll mit kurzer Inhaltsangabe, Abzeichnung durch PL; wenn erstmalig, dann vor Aufnahme der Arbeit)
- Definition gentechnischer Arbeiten nach § 3 GenTG (insbesondere Hinweis auf Lagerung von GVO als gentechnische Arbeit)
- ggf. besondere Hinweise auf separate Lagerung von GVO (z.B. Verriegelung von Tiefkühlschränken)

nach GenTSV Anhang III (Sicherheitsstufe 1 im Laborbereich)

- Kennzeichnung des Gentechnik-Arbeitsbereiches entsprechend der Sicherheitsstufe
- Türen während der Arbeiten geschlossen halten
- Mundpipettieren ist untersagt, Pipettierhilfen verwenden
- Verwendung von Spritzen und Kanülen nur wenn unbedingt notwendig
- Aerosolbildung ist so weit wie möglich zu vermeiden (mögliche Quellen und Maßnahmen angeben)
- Hände waschen nach Beendigung der Arbeiten
- Laborräume aufgeräumt und sauber halten, Vorräte in gesonderten Schränken oder Räumen lagern
- Regelmäßige Überprüfung der Identität und Reinheit der GVO, wenn für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials notwendig
- Sachgerechte Aufbewahrung von GVO
- Ungeziefer und Überträger von GVO in geeigneter Weise bekämpfen
- Verletzungen sind dem PL unverzüglich zu melden.
- Nahrungs-, Genußmittel- und Kosmetikaufbewahrung nicht im Arbeitsbereich
- In Arbeitsräumen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden (Hinweis auf Sozialraum).
- In Arbeitsräumen sind Laborkittel oder andere Schutzkleidung zu tragen.
- Hinweise auf Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren beim Austreten von GVO

Zusätzliche Angaben bei Verwendung von Fermentern / Bioreaktoren

- Angaben zur Sterilisation
- Hinweise zur Aerosolvermeidung insbesondere beim Animpfen (möglichst Verwendung einer Animpfglocke), bei Probenahme, während des Betriebes, bei Ernte bzw. Aufarbeitung
- Angaben zur Abluftfiltration
- Hinweise zum Vorgehen beim Auslaufen des Fermenterinhalt (Desinfektionsmaßnahmen, ggf. Hinweis auf Auffangwanne)